



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

2. Februar 2005

Nummer 3

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Satzung der Kreissparkasse Stendal .....	13
- Anmeldefristen zum Schuljahr 2005/2006 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal, Schillerstr. 4, 39576 Stendal .....	14
2. Stadt Stendal	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinden Uenglingen, Staats, Heeren, Wittenmoor .....	14
- 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möringen .....	15
Tiefbauamt	
- Öffentliche Auslegung der Entwurfplanung Scharnhorststraße 3. BA .....	15
- Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Maßnahme „Erneuerung Regenwasser-Kanal Prinzenstr., 2. Bauabschnitt“ in Stendal .....	15
3. Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land	
- Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 10. April 2005 .....	15
4. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- 4. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde Windberge gegenüber den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“ .....	16
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Demker .....	16
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Am Dämmchen“ der Gemeinde Birkholz .....	16
- Stellenausschreibung .....	16
5. Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Iden .....	17
6. Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post	
- Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchreinigungsgesetz .....	17
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Mitteilung zur Offenlegung des Entwurfes des Sonderungsplanes 07b/03 .....	18

### Landkreis Stendal

#### Satzung der Kreissparkasse Stendal

##### § 1

##### Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Kreissparkasse Stendal (im folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Stendal ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

##### § 2

##### Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Stendal.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

##### § 3

##### Organe

Organe sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

##### § 4

##### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG - LSA)
  2. 9 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG - LSA) und
  3. 5 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG - LSA).

##### § 5

##### Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG - LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

##### § 6

##### Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG - LSA).

- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordert.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG - LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

##### § 7

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§19 Abs. 1 Satz 2 SpkG - LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

##### § 8

##### Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

##### § 9

##### Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

##### § 10

##### Auslegen der Satzung

Die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

##### § 11

##### In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreissparkasse Stendal vom 01.10.2003 außer Kraft.

Stendal, den 24. Januar 2005

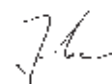
Jörg Hellmuth  
Der Landrat



## Anmeldefristen zum Schuljahr 2005/2006 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal, Schillerstr. 4, 39576 Stendal

<b>Berufsschule in den Berufsfeldern</b>	ohne Fristsetzung; Anmeldung durch Ausbildungsbetriebe nach Abschluss des Ausbildungsvertrages
• Wirtschaft und Verwaltung	
• Gesundheit	
• Körperpflege	
• Ernährung und Hauswirtschaft	
<b>Fachgymnasium Wirtschaft</b>	<b>30. März 2005</b>
<b>Fachgymnasium Technik</b>	<b>30. März 2005</b>
<b>Fachgymnasium Gesundheit und Soziales</b>	<b>30. März 2005</b>
<b>Fachoberschule Wirtschaft</b>	<b>30. März 2005</b>
<b>3-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss</b>	
• Physiotherapie	<b>01. März 2005</b>
• Bürokommunikation	<b>30. März 2005</b>
<b>2-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss</b>	
• Kinderpflege	<b>30. März 2005</b>
• Kosmetik	<b>30. März 2005</b>
• Sozialassistent	<b>30. März 2005</b>
• Wirtschaftsassistenz - Bürowirtschaft	<b>30. März 2005</b>
<b>1-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss</b>	
• Altenpflegehilfe	<b>30. März 2005</b>
<b>1-jährige Berufsfachschule, die den Hauptschulabschluss ermöglicht</b>	
• Ernährung	<b>30. März 2005</b>
<b>1-jährige Berufsfachschule, die den Realschulabschluss voraussetzt</b>	
• Sozialpflege	<b>30. März 2005</b>
<b>Berufsgrundbildungsjahr</b>	
• Ernährung/Hauswirtschaft	<b>30. März 2005</b>
• Körperpflege	<b>30. März 2005</b>
<b>Berufsvorbereitungsjahr</b>	
• Ernährung/Hauswirtschaft und Textiltechnik	<b>30. März 2005</b>
• Ernährung/Hauswirtschaft und Körperpflege	<b>30. März 2005</b>

**Hinweis:** Spätere Anmeldungen sind möglich.  
 Sie können jedoch nur noch im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.  
 Auch bei Mehrfachbewerbungen werden nur komplette Bewerbungsunterlagen bearbeitet.



J. Hagge  
 Schulleiter  
 Stendal, 2004-09-28

### Gemeinde Uenglingen

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 18.01.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	711.500 EUR
in der Ausgabe auf	711.500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	172.200 EUR
in der Ausgabe auf	172.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 EUR festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	306 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

##### § 6


#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.02.2005 bis 11.02.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uenglingen, den 18.01.2005

Hampe  
 Bürgermeister




### Gemeinde Staats

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 12.01.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	298.900 EUR
in der Ausgabe auf	298.900 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	300.400 EUR
in der Ausgabe auf	300.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

##### § 6

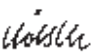

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.02.2005 bis 11.02.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Staats, den 12.01.2005

Kölsch  
 Bürgermeisterin

### Gemeinde Heeren

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in seiner Sitzung am 20.01.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	427.700 EUR
in der Ausgabe auf	427.700 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	196.800 EUR
in der Ausgabe auf	196.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

## § 6

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.02.2005 bis 11.02.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Heeren, den 20.01.2005

  
Eckhardt  
Bürgermeister



### Gemeinde Wittenmoor

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 17.01.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	267.200 EUR
in der Ausgabe auf	267.200 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	42.700 EUR
in der Ausgabe auf	42.700 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.


## § 6

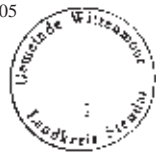
### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.02.2005 bis 11.02.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Wittenmoor, den 17.01.2005

  
Müller-Flögel  
Bürgermeisterin



### 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Änderungen

- (1) Im § 3 werden die Abs. 2 und 3 ersatzlos gestrichen.
- (2) Im § 4 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
- (3) Im § 5 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möringen, 20.12.2004

  
Jacobs  
Bürgermeisterin



### Bekanntmachung der Stadt Stendal Öffentliche Auslegung der Entwurfplanung Scharnhorststraße 3. BA

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Planungsunterlagen für die Scharnhorststraße 3. BA bindet am Kreisell Finanzamt an und endet an der Graf-von-Staufenberg-Straße/Zufahrt Finanzamt Justizzentrum.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 39576 Stendal, Zimmer 316, vom 03.02.2005 bis 03.03.2005 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

<b>Dienstag</b>	<b>09.00 - 16.00 Uhr sowie</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09.00 - 17.30 Uhr</b>

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planunterlagen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 02.02.2005

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Stendal

#### Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Maßnahme „Erneuerung Regenwasserkanal Prinzenstraße, 2. Bauabschnitt“ in Stendal

Die Planungsunterlagen zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Prinzenstraße, 2. Bauabschnitt, liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 308, im Zeitraum vom 04.02.2005 - 04.03.2005 öffentlich aus. Der Planbereich des 2. Bauabschnittes umfasst den Abschnitt Frommhagenstraße bis zur Blumenthalstraße.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

<b>Dienstag</b>	<b>09.00 - 16.00 Uhr sowie</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09.00 - 17.30 Uhr</b>

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 02.02.2005

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

#### Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 10. April 2005 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Kamern,  
Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land  
Landkreis Stendal

ist die Stelle des /der ehrenamtlichen Bürgermeisters /Bürgermeisterin  
ab dem 01.06.2005 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Kamern hat eine Größe von 31806 m<sup>2</sup> und zur Zeit 751 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am:

Sonntag, dem 10.04.2005,

eine eventuelle erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 24.04.2005, statt.

Die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Kamern gezahlt.

#### Einreichung von Bewerbungen:

Die **Einreichungsfrist** für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekannt-

machung, am 03.02.2005, und endet am 14.03.2005 um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs.1 GO LSA **6 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich von Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten. Anlage 14 b KWO LSA). Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser unterstützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Der / die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe müssen von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. (§ 24 Abs. 1 KWG LSA)

Bewirbt sich der Amtsinhaber/die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum/zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 a KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Sitz Schönhausen (Elbe), Außenstelle Marktstr. 2 in Sandau (Elbe) zu erhalten.

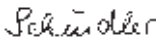
Es wird gebeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land  
Sitz Schönhausen (Elbe)  
**Außenstelle Marktstr. 2**  
Ordnungsamt  
39524 Sandau (Elbe)

Kennwort: Bürgermeisterwahl Gemeinde Kamern

Gemeinde Kamern, 24.01.2005

  
Der Bürgermeister

  
Der Wahlleiter

**Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land**

## 4. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Windberge in seiner Sitzung am 20.01.2005 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung vom 05.02.2004 beschlossen.

### § 1 Änderungen

**1. Der § 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gemeinde ist kraft Gesetzes Mitglied im Unterhaltungsverband „Tanger“ und „Uchte“. Sie hat für die der Unterhaltungspflicht unterliegenden Flächen Verbandsbeiträge nach Satzung der Unterhaltungsverbände zu entrichten. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich so lange, bis von den Unterhaltungsverbänden die betreffenden Flurstücke konkret nachgewiesen werden.

**2. Der § 4 erhält folgende Fassung:**

- |   |                  |
|---|------------------|
| (1) Als Beitragssatz je Hektar werden   |                  |
| - für den Unterhaltungsverband „Tanger“ | <b>10,33 EUR</b> |
| - für den Unterhaltungsverband „Uchte“  | <b>9,00 EUR</b>  |
- festgesetzt.

**3. Der § 5 erhält folgende Fassung:**

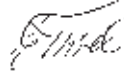
- (2) Der Veranlagungszeitraum beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Gemäß § 2 Abs. 1 KAG sind die Abgaben in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages entrichten. Kleinbeträge gemäß § 28

Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 in der zuletzt geänderten Fassung werden nach Abs. 2 Pkt. 1 mit ihrem Jahresbetrag am 15.08. und nach Abs. 2 Pkt. 2 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und am 15.08. fällig.

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Windberge, den 20.01.2005

  
Thiel  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde D e m k e r über die Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

**2 0 0 3.**


Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

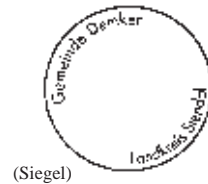
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 03. 02. bis 18. 02. 2005**

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker, d. 17. 01. 2005

  
Fischer  
Bürgermeisterin



**Gemeinde Birkholz**

## Bekanntmachung der Gemeinde Birkholz Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Am Dämmchen“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.01.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Am Dämmchen“ mit Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.02.2005 bis 11.03.2005**

öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

In der VGem „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangerhütte	Mo., Mi., Do.,	9.00-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr
	Di.,	9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr
	Fr.,	9.00-12.00 Uhr

In der Gemeinde Birkholz  
Schulstraße 5  
39517 Birkholz

Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters  
Di., 16.00-18.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich und während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Birkholz, den 27.01.2005

  
Rudolph  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ Stellenausschreibung

Da die Amtszeit der Verwaltungsamtsleiterin der VGem „Tangerhütte-Land“ am 23.02.2005 ausläuft, ist eine Neuwahl erforderlich.

Der VGem „Tangerhütte-Land“ gehören 18 Mitgliedsgemeinden mit einer Gesamt Einwohnerzahl per 31.12.2003 von 13.229 EW an. Weitere Informationen können im Internet über [www.altmark.de](http://www.altmark.de) (weiter unter Navigation, altmark) eingesehen werden.

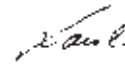
Die/der Leiter/in muss die Befähigung zum gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Die Befähigung muss bereits bei der Zulassung zur Wahl vorliegen.

Gemäß § 81 Abs. 1 S. 1 GO LSA erfolgt die Wahl auf 6 Jahre.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-O - Besoldungsgruppe A 15.



Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 16.03.2005, 16.00 Uhr, an die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte - Reg.-Nr.: 01/05.

  
Vorsitzende  
des Gemeinschaftshausschusses

  
Leiterin  
des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte

## Wahlbekanntmachung

- Am **13. Februar 2005** findet in der Gemeinde Iden die **Bürgermeisterwahl** statt. Die **Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr**. Die Wahl findet im Gemeindehaus Iden, Lindenstraße 11 in 39606 Iden statt.
- Die Gemeinde bildet 1 Wahlkreis. In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 13.01.2005 bis 19.01.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- Jede Wahlberechtigte Person hat eine Stimme.**
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassene Bewerbung und jeweils ein Feld für jede Bewerberin / jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
- Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin / den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigem Wahllokal dieses Wahlbereiches oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen

- Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiter/Wahlleiterin so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
  - Nach den Vorschriften des Stragesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder der Ergebnis verfälscht.

Iden, den 02.02.2005

gez. Vogel  
Gemeindevahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel, Kabelschutzrohre, oberirdische Telekommunikationslinien mit Kabeln und Masten, Kabelkanalanlagen mit Kabeln, Kabelkanalformsteinen und Kabelschächten) in den Gemeinden Altenzaun, Arneburg, Aulosen, Demker, Goldbeck, Iden, Königsmark, Meseberg, Meßdorf und Wanzer sowie in der Stadt Havelberg beantragt hat. Betroffen sind Flurstücke (FSt.) in den folgenden Gemarkungen: **Altenzaun**, Flur 1 FSt. 326/46, 333 und 334, **Arneburg**, Flur 18 FSt. 60 und 111, **Aulosen**, Flur 1 FSt. 18, 501/15, 502/15 und 504/17, **Demker**, Flur 1 FSt. 32/9, 32/10, 32/27, 32/29, 32/30, 32/31 und 32/32, Flur 4 FSt. 84/1, 86/2, 92/2, 156/81, 173/71, 178/90, 181/80, 198/73, 214/32, 223/76 und 226/87, **Goldbeck**, Flur 1 FSt. 187/1, Flur 3 FSt. 149/2, 161/1, 164/1, 167, 168, 172/1, 173/1, 176/1, 180, 184/2, 190 und 274/169, **Havelberg**, Flur 13 FSt. 104, **Iden**, Flur 4 FSt. 43/12 und 112, **Königsmark**, Flur 1 FSt. 64, 66/9 und 372/62, Flur 2 FSt. 14/36, 41/2, 45/1, 45/2, 45/3 und 45/47, **Meseberg**, Flur 6 FSt. 166, 167, 168, 169, 213, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 251 und 252, **Meßdorf**, Flur 5 FSt. 233/12, 234/1, 297/1 und 300/4, **Wanzer**, Flur 4 FSt. 26, 27, 31, 37, 38, 41, 42, 45, 46, 51, 79, 84, 91, 92, 97, 118, 129, 132, 136, 137 und 144. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z 22-9 B 229/04, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt, einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 18.01.05 RegTP

## Stimmzettel

für die Bürgermeisterwahl  
in der Gemeinde Iden

**Sie haben 1 Stimme**

**Nicht mehr als 1 Stimme! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.**

**1. Kuhlmann, Norbert**  
Diplomagraringenieur  
Ernst-Thälmann-Straße 17  
39606 Iden

**MUSTER**

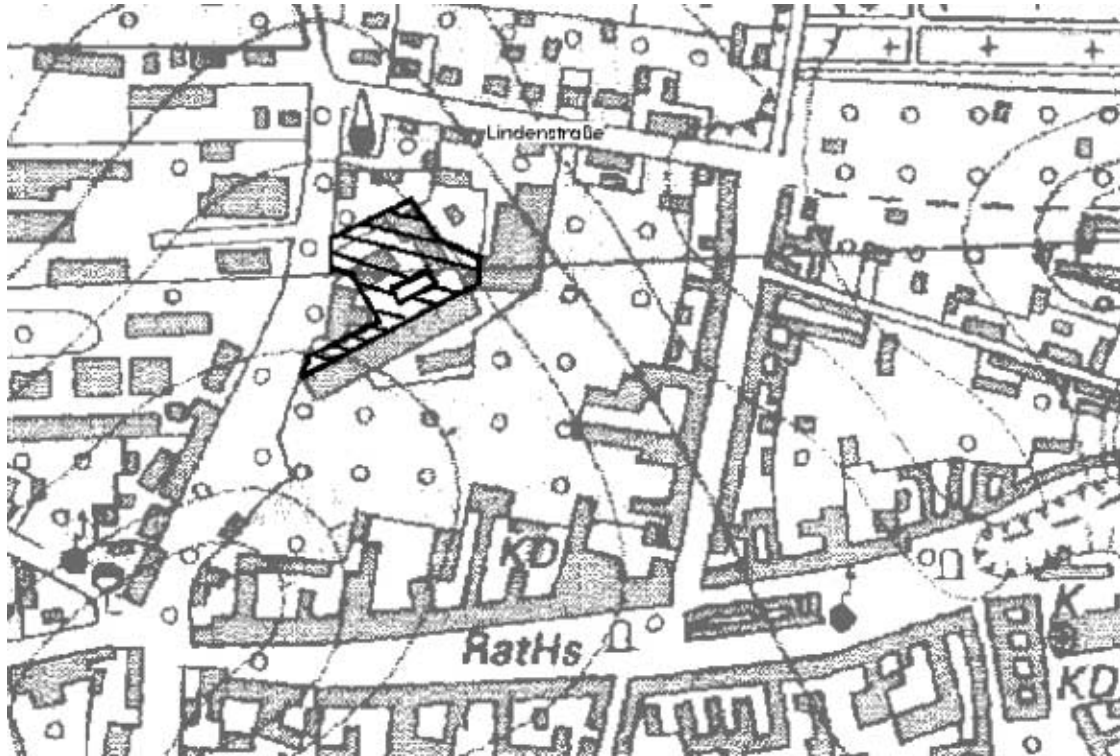
**Bodensonderungsverfahren Nr. 07b/2003**

Gemarkung: Arneburg Flur: 7

Lage: Bahnhofstraße

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

Verfahrensgebietsgrenze



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-007b-03

Telefon: 03931/570215  
Fax: 03931/570499

von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag Stendal, den 24.01.2005

gez. Dieter Kottke

Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und  
Osterburg/Havelberg  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32  
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

**Mitteilung  
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG -  
Sonderungsplan Nr. 07b/2003**

In der Gemeinde: **Arneburg** Gemarkung: **Arneburg** Flur: **7**

Flurstücke: **41 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unermessenen Eigentums oder unermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 01. November 2004 bis 30. November 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Raum 208 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten,